

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 10. Februar.

A m t l i c h e s.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Veranlagungslisten der Klassensteuer für 1847 von der Königl. Regierung approbirt eingegangen sind. Es sind darnach auch die Duplikate der einzelnen Veranlagungslisten revidirt, resp. berichtigt und festgestellt worden, und diese Duplikate nun schleunigst von dem Landraths-Amte abzuholen.

Die resp. Orts- und Veranlagungs-Behörden haben die abgeholtten Duplikate ohne Verzug zugleich mit gegenwärtiger Kreisblattverfügung während der nächsten 10 Tage zu Jedermanns Einsicht in ihren Geschäftslokalen auszulegen, so wie überhaupt dafür zu sorgen, daß den Contribuenten ihre Klassensteuer-Ansätze gehörig bekannt werden. Nicht minder haben sie dahin Einrichtung zu treffen, daß die Klassensteuer durchgehends, mit den übrigen Königl. Gefällen zusammen, bis zum 10. Tage eines jeden Monats zur hiesigen Königl. Kreis-Steuerkasse prompt und vollständig abgeführt werde. Unterlassungen hierunter würden das Landraths-Amte in die Nothwendigkeit versetzen, zu den über die Einziehung und Abführung der Steuern vorgeschriebenen Maaßnahmen schreiten, das heißt verfassungsgemäße Executionsmittel ergreifen zu müssen.

Was die Reklamationen gegen die veranlagten Klassensteuersätze anlangt, so haben die Ortsbehörden solche zunächst zu prüfen, und alle offenbar unbegründete Ansprüche auf Ermäßigung unter angemessener Belehrung zurückzuweisen, damit nicht ohne Grund Schreibung entstehe. Die zu bevormortenden oder doch nicht vorweg zurückzuweisenden Ermäßigungs-Anträge aber haben sie, in solche Gesuche oder Nachweisungen zusammengefaßt, die der Vorschrift auf Seite 65 des Amtsblatts 1830 entsprechen, und von ihrem eigenen Gutachten begleitet (wenn nicht desfalls höhern Orts noch ein anderer Termin bekannt gemacht wird) bis spätestens

zum 31. März 1847.

an hiesiges Landraths-Amte einzureichen. Später eingehende, oder nicht nach jener Amtsblatt-Verfügung angefertigte Reklamationen würden nicht in Betracht gezogen werden. Uebrigens versteht sich wieder, daß die veranlagten Steuersätze von den Reklamanten so lange fortentrichtet werden müssen, bis ihnen

höhern Orts die nachgesuchte Ermäßigung wirklich bewilligt ist, weil sie dann das Mehrgezahlte zurück erhalten.

Habelschwerdt den 4. Februar 1847.

Der Königl. Landrath.

Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verordnet im Tit. VIII. von § 162 bis 167. für die Aufnahme Gewerbetreibender in Innungen, so wie für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen, besondere Prüfungen.

Die, nach § 167. *ibid.* noch zu bestimmen gewesenen Prüfungs-Kommissionen sind angeordnet, und von der Königlichen Regierung auch bereits unterm 30. Juli 1846. Amtsblatt pro 1846. Stück 32. Seite 206 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darnach bilden die Prüfungs-Kommission für Habelschwerdt und den gleichnamigen Kreis, unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeisters hieselbst, die Mitglieder: Schuhmacher Benz und Langer, Schneider Desterreich, Drechsler David, Böttcher Schwarzer, Tischler und Instrumentenmacher Hauck, Schlosser Hilscher, Schmidt Brosig, Stellmacher Seidel, Kürschner Tschöpe, Weißgerber Rinke, Töpfer Lur, Fleischer Klattig und Kunsche, Weber Wilschek, Lohgerber Jung, Färber Neumann, Buchbinder Dittrich, Riemer Karras.

Den Gewerbetreibenden des hiesigen Kreises wird dies hiermit mit dem ausdrücklichen Bemerkens zur Kenntniß gebracht, daß, wer sonach in eine Innung treten will, und nicht schon geprüft ist, ingleichen wer zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sich erst einer Prüfung unterwerfen muß, seine Anträge bei der eben genannten Prüfungs-Behörde in hiesiger Stadt einreichen kann.

Daß in Folge des § 131. der Gewerbe-Ordnung namentlich kein Gerber, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reißschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler, Töpfer, Grobschmidt, Hufschmidt, Waffenschmidt, Schlosser, Zirkelschmidt, Zeugschmidt, Bohrschmidt, Sägeschmidt, Messerschmidt, Büchschmidt, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmidt, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Sirtler, Zinngießer, Klemptner, Buchbinder und Färber, Lehrlinge halte, wenn er nicht entweder die Befugniß, Lehrlinge zu halten, schon vor Publikation der Gewerbeordnung besaß, oder in einer Innung schon aufgenommen ist, oder seine Befähigung durch die abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

Habelschwerdt den 9. Februar 1847.

Königl. Landraths-Amt.

Es haben sich seit Emanuirung des Allgemeinen Landrechts in verschiedenen Theilen der Monarchie eine Anzahl von Landgemeinden gebildet, welche als wirkliche Dorfgemeinden mit Korporations-Rechten

aufzutreten, auch von Seiten der Behörden als solche bisher behandelt worden sind, obschon denselben die landesherrliche Genehmigung als Korporationen nicht ertheilt worden, es in vielen Fällen sogar an schriftlichen Urkunden über das Zusammentreten, und die Vereinigung der verschiedenen Mitglieder solcher faktischen Kommunen unter sich zu einer Gemeinde ermangelt.

Derartige, noch nicht gesetzlich anerkannte Gemeinde-Verbände sind in der Regel durch neue Ansiedelungen auf, vom Fiskus parcellirten und zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Rechten ausgehenden Domainen und Forst-Grundstücken, nicht selten aber auch auf dem Areal von Privat-Gutsherrschaften entstanden.

Die hohen Ministerien des Innern und des Königlichen Hauses haben sich vereinbart, die Verhältnisse solcher, noch nicht gesetzlich anerkannten Gemeinde-Verbände in Berücksichtigung zu nehmen, und es kommt demnach darauf an

zunehmend genau kennen zu lernen, wo dergleichen Gemeinde-Verbände seit Emanirung des Allgemeinen Landrechts sich gebildet, und ohne Korporations-Rechte landesherrlich verliehen erhalten zu haben, solche stillschweigend geübt haben.

Auch im diesseitigen Kreise dürften wohl einige dergleichen Gemeinden vorkommen, insofern nicht etwa die, in demselben vorhandenen, auf gutsherrlichen Grundstücken etablirten, hin und wieder heute noch den Namen von Kolonien führenden Gemeinden, sämmtlich schon vor Emanirung des Allgemeinen Landrechts gegründet worden sind.

Die sämmtlichen Wohl. Dominien (Polizei-Verwaltungen) werden demnach dienstlich ersucht und veranlaßt, die Verhältnisse aller Gemeinden unter ihrer Jurisdiktion in dieser Beziehung sorgfältig zu prüfen, und insoweit sich hierbei ergibt, daß der eine oder andere Gemeinde-Verband erst seit Emanirung des Allgemeinen Land-Rechts sich gebildet, und über, ihm landesherrlich verliehene Corporations-Rechte keine Urkunde aufzuweisen hat, diesen Gemeinverband anher namhaft zu machen, und zugleich gründlich anzuzeigen:

- 1) ob die Mitglieder solcher sogenannten Gemeinden jemals ausdrücklich in die Vereinigung zu einer besonderen, für sich bestehenden, und mit allen Pflichten einer Kommune belasteten Gemeinde gewilligt haben, oder auf welche Weise sonst die Gemeinde thatsächlich entstanden ist?
- 2) ob diese sogenannten Gemeinden auch in der Lage sind, um für sich bestehen, und allen aus dem Kommunal-Verbande entspringenden Verpflichtungen vollständig genügen zu können?

Diese Berichte und die betreffenden Falls mit den zeitigen Ortsgerichten und Gemeindegliedern aufzunehmenden Verhandlungen, nebst den eigenen gutachtlichen Aeußerungen, oder event. Negativ-Anzeigen, wollen die Wohl. Dominien zum 1. März c. an den Unterzeichneten einreichen.

Die Ortsgerichte aber haben, was etwa in den Gemeindeladen über den hier in Rede stehenden Punkt aufbewahrt sein möchte, ungesäumt den resp. Dominien (Polizei-Verwaltungen) zur Kenntniß zu bringen.

Habelschwerdt den 2. Februar 1847.

Der Königl. Landrath.

Amtsblatt-Sache.

Die Königl. Amtsblatt-Redaktion zu Breslau hat eine Parthie von alphabetischen Sach- und Namen-Registern des Amtsblatts pro 1846 hierher gesendet, um wie sonst schon geschehen, den Debüt hier zu besorgen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar 7 Sgr. 6 Pf. kostet, und gegen Erlegung des Betrages das Register hier zu jeder Zeit während der Dienststunden in Empfang genommen werden kann.

Daß dieses Register nicht nur sehr wesentlich zur Auffindung des zu Suchenden beiträgt, und daher Jedem nützlich ist, sondern ganz besonders für alle Behörden-welche die gesetzlichen Bestimmungen oft gebrauchen, ein Erforderniß ist, bedarf kaum einer Erwähnung — führt aber zu dem Bemerken, daß, da nicht alle Ortsgerichte des Kreises sich zeither damit versehen haben, dies für die Folge doch um so zuverlässiger geschehen möge.

Habelschwerdt den 9. Februar 1837.

Kreisblatt-Redaktion.

C h r o n i k.

Am letzten Markttage den 6. Februar l. J. stellten sich die Getreide-Preise zc. im Durchschnitt:

	Gutes.				Gerings.							
1) Für den Scheffel Weizen:	3	Thlr.	5	Sgr.	—	Pf.	2	Thlr.	28	Sgr.	6	Pf.
2) " " Roggen	2	"	26	"	—	"	2	"	20	"	—	"
3) " " Gerste	2	"	5	"	—	"	2	"	1	"	—	"
4) " " Hafer	1	"	3	"	6	"	1	"	1	"	6	"

P r i v a t = A n z e i g e n.

Zur Beachtung.

Vom Forstamte der Herrschaft Geiersberg Königgräzer Kreises in Böhmen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß in der hiesigen gräflichen Forst-Baum-Schule im Jahre 1847

40 Schock	hochstämmige 8 bis 9 Fuß hohe Kirschen-Wildlinge	a	12	Flr. Conv.-Münze
30	siebenjährige Roß-Kastanien	.	6	" "
50	siebenjährige Spitz- und gemeine Ahorne	.	6	" "
140	sechs bis siebenjährige 10 bis 12 Fuß hohe Eschen	.	8	" "
800	einjährige bis 15 Zoll hohe Kirschen	.	48	Krzt. "
900	einjährige bis 12 Zoll hohe Eschen-Pflanzen	.	24	" "

und in den nächstfolgenden Jahren in noch bedeutend größeren Quantitäten abgelassen werden können.

Die nördliche Lage der Pflanz- und Baumschule, die klimatischen Verhältnisse, als nicht minder der magere Lehm- und Mergelboden, lassen bei Uenderung des Standes der Pflanzen das beste Gedeihen und hiermit die anerkannteste Zufriedenheit der resp. Herrn Abnehmer ganz sicher erwarten.

Forstamt Geiersberg am 1. Januar 1847.